



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN

am Faaker See

9584 Finkenstein - Marktstraße 21

Bezirk Villach-Land Kärnten

Zahl :010 - Al/Ta/16
Betr.: Aufgaben der Ausschüsse;

Finkenstein, 31. Mai 2016

An alle
AUSSCHUSSOBMÄNNER und alle
MITGLIEDER der **AUSSCHÜSSE I, II und III**

Auskünfte: **Al. Schrottenbacher**

Telefon: 04254/2690-94 /

Durchwahl: **25**

Telefax: 04254/2690-8

e-mail: finkenstein@ktn.gde.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenen Anlässen darf ihnen hiermit der grundsätzliche Aufgabenbereich von Ausschüssen gemäß der Definition in § 76, K-AGO, in Erinnerung gerufen werden.

Demnach haben nach diesen Bestimmungen der K-AGO die Ausschüsse alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten und das Ergebnis der Beratungen dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorzulegen.

Die hieramts festgestellte Vorgangsweise verschiedener Ausschüsse, Beratungsgegenstände **zurückzustellen**, entspricht nicht den Intentionen der K-AGO.

Dazu wird weiters auch angeführt, dass eine Behandlung im letztentscheidenden Gremium (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) erst dann erfolgen kann, wenn der Ausschuss einen entsprechenden Antrag an das letztentscheidende Gremium gestellt hat. Solange dies nicht der Fall ist, verbleibt der Antrag (zur Bearbeitung) im Ausschuss. Dieser kann ein Projekt jedoch nicht blockieren, in dem er beispielsweise einen Antrag nicht an den Gemeindevorstand weiterleitet.

Damit zusammenhängend wird auch auf den nach der letzten Novelle der K-AGO zusätzlich aufgenommenen § 41a leg. cit. verwiesen, nach welchem der Gemeinderat nach Ablauf von zwei Monaten ab der Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Antrag des Gemeindevorstandes dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung über den ihm zugewiesenen Antrag setzen und der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates aufnehmen kann.

Dabei ist davon auszugehen, dass dies sinngemäß auch auf jene Fälle anzuwenden ist, in denen der Gemeindevorstand letztentscheidendes Gremium ist.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Der Bürgermeister:


BR Christian **POGLITSCH**